

MITCHELL 396 PUM  
MITCHELL 397 PUM

Das Rechtssystem des Osmanischen Reiches ist kein reines Zentralstaat, sondern ein  
Zentralstaat im Bilde für viele handlungsfähige  
Provinzregierungen und für jenseitige Autonomiegruppen.  
Die Provinzregierungen verfügen über alle Weisungsbefugnisse, die ihnen  
eine Zeit lang von der Zentralregierung verliehen werden.

